

Cave: Mehrwertsteuerfallen in der Arztpraxis

Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist mit rund 35 Prozent die grösste Einnahmequelle des Bundes (*Abbildung*). 20 Jahre nach ihrer Einführung am 1. Januar 1995 wird jetzt auch das grundsätzlich von der MwSt ausgenommene Gesundheitswesen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vermehrt unter die Lupe genommen. Der nachfolgende Text widmet sich insbesondere der MwSt in Arztpraxen (Einzel- und Gruppenpraxen) und dem, was hier jeweils zu beachten ist.

Mehrwertsteuerpflicht in der Arztpraxis – welche Umsätze sind befreit, welche steuerpflichtig?

Ärztliche Dienstleistungen sind weitgehend von der MwSt. ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG). Dazu gehören Umsätze, die durch folgende Tätigkeiten erbracht werden (Aufzählung nicht abschliessend):

- Ärztliche Heilbehandlung bei Vorhandensein einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung¹
- In der Praxis verabreichte oder applizierte Medikamente und Hilfsmittel¹
- Gutachten für Sozialversicherungen
- Die gerichtsmedizinischen Gutachten
- Das Verfassen von medizinischen Berichten oder medizinischen Gutachten durch Ärzte und Zahnärzte zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

Steuerpflichtig wird jedoch, wer einen Jahresumsatz von mehr als 100 000 Franken aus steuerbaren Leistungen erzielt. Steuerbare Umsätze sind unter anderem:

- Verkauf von Medikamenten (2,5%)² und Hilfsmittel an Patienten (8%)
- Vermietung/Weiterbelastung von Praxisinfrastruktur und Personal (je nach Praxismodell).

¹ Genaue Begriffsdefinitionen sind umschrieben.

² Vereinfachte Ermittlung: 5 Prozent des gesamten Umsatzes aus den Verkäufen von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln werden dem von der Steuer ausgenommenen Bereich zugeordnet und müssen nicht versteuert werden (direkt applizierte Medikamente). Die restlichen 95 Prozent des Umsatzes sind zu versteuern.

Anton Häfliger, Jürg Rütsche

Consalis AG
Auwiesenstrasse 24, 9030 Abtwil
Tel. 071-314 00 67, Fax 071-314 00 68
info@consalis-partner.ch

Spesenvergütungen für die Auslagen von effektiven Kosten unterliegen nicht der Mehrwertsteuerpflicht, sofern auf den Auslagen keine Vorsteuer infolge ausgenommener Tätigkeit geltend gemacht wurde. Workshops, die nicht der Aus- und Weiterbildung dienen und zum Beispiel für einen spezifischen Kunden (individuell auf den Auftraggeber zugeschnitten) durchgeführt werden, gelten als Beratung und sind folglich zum Normalsatz von 8 Prozent mehrwertsteuerpflichtig.

Gruppenpraxis – was ist für die steuerliche Beurteilung relevant?

Obwohl die Einzelpraxis nach wie vor weitverbreitet ist, besteht heute der Trend zur «Gruppenpraxis». Dieser Begriff ist ebenso wie die Bezeichnungen «Gemeinschaftspraxis», «Praxisgemeinschaft», «Institut» oder «Zentrum» und Ähnliches kein Rechtsbegriff, sondern umgangssprachlicher Natur. Für die gesellschafts- und steuerrechtliche Einordnung kommt es also grundsätzlich nicht auf die zufällig gewählte Bezeichnung an, sondern auf die effektive rechtliche und organisatorische Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Derzeit sind die verschiedensten Praxismodelle erkennbar, das heisst von Einzelfirmen mit Praxisgemeinschaften (einfache

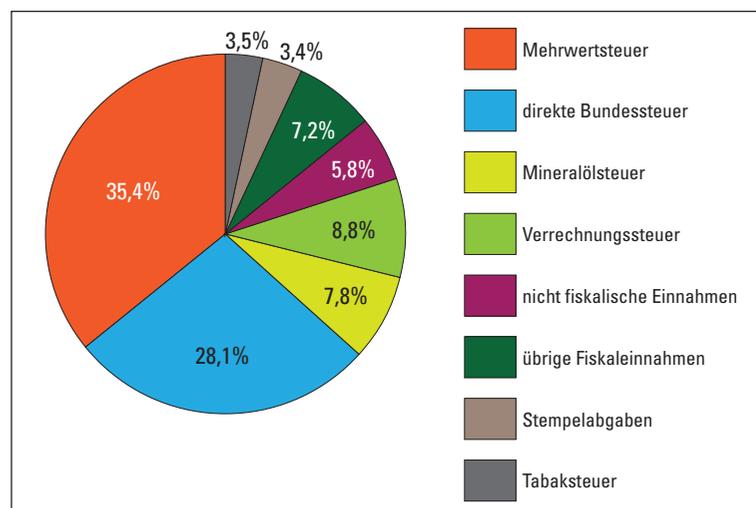


Abbildung: Die Mehrwertsteuer ist die grösste Einnahmequelle des Bundes.

Gesellschaften) über Einzelfirmen mit juristischen Personen (AG/GmbH) bis hin zur vollständig in der Rechtsform einer juristischen Person (AG/GmbH) geführten Arztpraxis oder Mischformen.

Die Rechtsform einer Praxis mit mehreren Ärzten kann wie folgt festgestellt werden:

- Gründungsdokumente
- Handelsregistereintrag
- Gesellschafterverträge/Aktionärsbindungsverträge
- Buchführung/Jahresrechnungen
- Mündliche Abmachungen und gelebte Zusammenarbeit im Alltag.

Jedes Praxismodell bietet sowohl rechtliche als auch vor- und steuerrechtliche Vor- und Nachteile und somit Chancen und Risiken, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

Praxisgemeinschaften

Das Mehrwertsteuergesetz bestimmt in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6, dass Dienstleistungen von Praxisgemeinschaften grundsätzlich von der MwSt ausgenommen sind. Unter folgenden Bedingungen und Einhaltung aller Kriterien sind Praxisgemeinschaften im Bereich Heil- und Pflegeberufe selbst nicht mehrwertsteuerpflichtig:

- Die Praxisgemeinschaft ist eine *einfache Gesellschaft*.
- Die Gemeinschaft ist *ausschliesslich zur Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur* (z.B. medizinische Geräte, Räumlichkeiten, Personal) sowie zu ihrem Betrieb gebildet worden.

- Alle Mitglieder der Gemeinschaft sind *natürliche Personen*, sind im Bereich der *Heil- und Pflegeberufe selbstständig tätig* und verfügen über die nötige Berufsausübungsbewilligung.
- Alle anfallenden Kosten werden den Gesellschaftern anteilmässig zu Selbstkosten (ohne Gewinnzuschlag) belastet.
- Dritten gegenüber werden durch die Gemeinschaft weder Dienstleistungen erbracht noch Gegenstände geliefert.
- Es braucht einen schriftlich unterzeichneten Gesellschaftervertrag (der mögliche Inhalt eines Gesellschaftervertrages kann aus der *Tabelle* entnommen werden).

Nicht als Praxisgemeinschaften im vorgenannten Sinne gelten Praxisgesellschaften in Form juristischer Personen und

Infokasten:

Praxisbeispiel: Einfache Gesellschaft versus AG/GmbH

Die Ärzte Anliker (Dr. A.), Burgdorfer (Dr. B.) und Celic (Dr. C) führen gemeinschaftlich eine Hausarztpraxis. Alle drei Ärzte sind bis jetzt als Einzelunternehmer tätig und rechnen individuell mit den Krankenkassen ab. Die Praxisräumlichkeiten mieten die Ärzte gemeinsam, auch die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur und die Anstellung des Personals erfolgen gemeinschaftlich. Gemäss dem zwischen den Ärzten abgeschlossenen Gesellschaftervertrag werden die anfallenden Kosten den drei Gesellschaftern anteilmässig ohne Zuschlag belastet. Dr. C. erreicht das Pensionsalter und will seine Position in der Gemeinschaftspraxis an den jungen Arzt Duss (Dr. D.) übertragen. Dr. D. bietet seine Leistungen über die D. Gesundheitspraxis AG an. Bevor Dr. A. und Dr. B. den neuen Kollegen in die Gemeinschaftspraxis aufnehmen, wollen sie wissen, ob dies für sie mehrwertsteuerliche Auswirkungen hat.

Erbringt ein Arzt nur Heilbehandlungen, dann wird er nicht subjektiv mehrwertsteuerpflichtig. Erbringt der Arzt aber andere Tätigkeiten, wie zum Beispiel den Verkauf von Medikamenten oder durch die Zurverfügungstellung von (medizinischem) Personal, so kann er bei Erreichen der massgebenden Umsatzlimiten durchaus subjektiv mehrwertsteuerpflichtig werden. Mit Beginn der Zusammenarbeit schliessen sich die Dres. A., B. und C. zu einer einfachen Gesellschaft zusammen. Diese einfache Gesellschaft ist ein potenzielles Mehrwertsteuersubjekt. Allerdings hat der Gesetzgeber für solche einfachen Gesellschaften von Ärzten (und anderen Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen) ebenfalls eine Ausnahme von der Steuer vorgesehen (vgl. Absatz *Praxisgemeinschaften: Einhaltung der aufgeführten Kriterien*).

Will jedoch Dr. D. mit seiner D. AG dieser Gemeinschaftspraxis beitreten, so hätte dies mehrwertsteuerlich erhebliche Konsequenzen. Besteht die einfache Gesellschaft für den gemeinsamen Bezug von Leistungen nicht mehr ausschliesslich aus natürlichen Personen, sind die weiterbelasteten Leistungen nicht mehr von der Steuer ausgenommen, sondern zu 8,0 Prozent steuerbar. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinschaft mehrwertsteuerpflichtig werden kann. Die an der Gemeinschaft beteiligten Ärzte können die ihnen belastete Steuer nicht als Vorsteuer geltend machen, da sie ausgenommene Leistungen erbringen. Die Raummiete und die Personalkosten verteuern sich in diesem Fall.

Die Folgen können zwar ein wenig gemildert werden, wenn zum Beispiel das notwendige Personal von den einzelnen Ärzten angestellt wird. Allerdings ist dies mehrwertsteuerlich nur dann unproblematisch, wenn das von einem Arzt angestellte Personal ausschliesslich für diesen tätig ist. Hilft das Personal sich gegenseitig aus (z.B. Ferienvertretung), so liegt mehrwertsteuerlich schon ein steuerbarer Leistungsaustausch vor, und es besteht das Risiko, dass die einzelnen Ärzte subjektiv mehrwertsteuerpflichtig werden.

Tabelle:

Was muss ein Gesellschaftervertrag enthalten?

- Parteien (Gesellschafter)
- Präambel
- Zweck
- Beitragsleistungen
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Geschäftsführung und Vertretung
- Eigentumsordnung
- Gesellschafterbeschlüsse
- Gesellschafterwechsel (Ein-/Austritt)
- Informations- und Einsichtsrecht
- Treuepflicht/Konkurrenzverbot
- Vertretung der Gesellschaft/der Gesellschafter
- Haftung
- Dauer
- Vertragsänderungen
- Teilunwirksamkeit
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften)! Sämtliche durch die Gesellschaft an die Teilhaber erbrachten Leistungen sind zum massgebenden Satz steuerbar, sofern sie nicht gemäss Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind und die entsprechende Umsatzgrenze übersteigen. Ein entsprechendes Praxisbeispiel findet sich im *Infokasten*.

Verrechnung spezifischer Leistungen

Die Leistungen der Partner untereinander (z.B. Ultraschall- oder Röntgenuntersuchungen) müssen zu Marktpreisen verrechnet werden (sog. Dealing-at-arm's-length-Prinzip). Der Marktpreis ist der Preis, der auch zwischen unabhängigen Dritten zustande kommen würde. Die Verrechnung zu Drittpreisen ist eine Grundvoraussetzung bei den direkten Steuern (Einkommenssteuer/Gewinnsteuer) sowie bei der Mehrwertsteuer. Mit Ausnahme der oben erwähnten Bedingungen (sowie im *Infokasten* beschrieben) hat demnach immer eine Verrechnung zu Markt-/Drittpreisen zu erfolgen. Stehen keine Drittpreise zur Verfügung, kann in der Regel auch die Zuschlagsmethode (z.B. cost plus 5%) zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich sind Medikamentenverkäufe für jeden einzelnen Partner gesondert aufzuführen. Sollte dies mit den vorhandenen Systemen und Auswertungstools nicht möglich sein, ist es denkbar, das Total der abgegebenen Medikamente durch die Zahl der Ärzte zu teilen, sofern dieses Vorgehen sachgerecht ist und die Ärzte damit einverstanden sind. Die Mehrwertsteuer ist nicht progressiv ausgestaltet, demnach geht der EStV durch dieses Vorgehen kein Steuersubstrat verloren. Es ergeben sich allenfalls zivilrechtliche Fragen, wonach die Mehrwertsteuerlast durch ein solches Vorgehen wirtschaftlich nicht richtig auf die verschiedenen Ärzte verteilt ist. Da die Steuerbeträge aber meistens gering sind, dürfte diese Problematik eher von untergeordneter Bedeutung sein.

Effektive Abrechnungsmethode versus Saldosteuersatz bei steuerbaren Leistungen (insbesondere Medikamente)

Jedes steuerpflichtige Unternehmen kann sich zwischen der effektiven Abrechnungsmethode und der Unterstellung unter den Saldosteuersatz entscheiden. Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote, wobei

«Der Marktpreis ist der Preis, der auch zwischen unabhängigen Dritten zustande kommen würde.»

«Grundsätzlich sind Medikamentenverkäufe für jeden einzelnen Partner gesondert aufzuführen.»

keine Vorsteuern auf Kosten/Investitionen geltend gemacht werden können. Da jede Branche eine differenzierte vorsteuerbelastete Kostenstruktur aufweist, sind auch die Saldosteuersätze pro Branche unterschiedlich.

Als Faustregel empfiehlt sich bei Ärzten aus administrativen Gründen die Abrechnung der steuerpflichtigen Umsätze mit der Saldosteuersatzmethode (0,6% auf Medikamentenverkauf exkl. direkt applizierter Medikamente). Trotzdem sollte insbesondere bei der Mehrwertsteueranmeldung, bei grösseren Investitionen im mehrwertsteuerbelasteten Umsatzbereich und/oder wenn Verrechnungen bei Gruppenpraxen erfolgen, frühzeitig im Sinne der Steuerplanung mit Berechnungen überprüft werden, welche Methode sich im konkreten Fall lohnt.

Auf was müssen Sie achten?

Die Mehrwertsteuer ist als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet, und wer steuerpflichtig wird, muss sich unaufgefordert bei der EStV anmelden. Sollte die EStV aus eigenem Antrieb auf die Steuerpflicht stossen, zum Beispiel durch Prüfung der gesamten Branche, kann neben einem Nachsteuerverfahren – je nach Konstellation des Einzelfalls – auch eine Busse wegen Steuerhinterziehung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Prüfung und Analyse lohnen sich und schützen vor bösen Überraschungen.

Wie ist vorzugehen?

Am sichersten ist es, sich in Steuerfragen durch ein Treuhandbüro oder einen versierten Steuerberater unterstützen zu lassen. Dieser kann nach Durchsicht der Jahresrechnung, der Verträge und durch Befragung überprüfen, ob eine Mehrwertsteuerpflicht besteht oder ob diese allenfalls durch legale Massnahmen verhindert werden kann (z.B. Ausgestaltung Gesellschaftsvertrag bei Praxisgemeinschaften). Falls eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, kann der Steuerfachmann nach Absprache die Anmeldung und korrekte Deklaration übernehmen; diese kann je nach Struktur der Arztpraxis entweder mit der «effektiven» oder der «Saldosteuersatzmethode» erfolgen.

Erfahrung schafft Vertrauen

Wenn Sie zu den Autoren Anton Häfliger (dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte) oder Jürg Rütsche (dipl. Betriebsökonom FH und Steuerberater) Kontakt aufnehmen wollen, können Sie sich jederzeit unter info@consalis-partner.ch an die Experten wenden. Sie sind gern bereit, Ihnen nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen in Sachen Steuer- (z.B. Mehrwertsteuer, Einkommens- und/oder Gewinnsteuer) und Abgabenoptimierung (z.B. AHV-Beiträge) aufzuzeigen.